Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1939 Blatt 9

21. Luka-Reifen an l. Zgkw.

Der Überdruck der Luka-Reifen (Vorderräder) 6,00 bis 20 der l. Zgkw. Typ D 7 ist von 1,3 auf 2 atü zu erhöhen. Die bereits an die Empfänger der Zgkw. verteilten vorläufigen Gerätebeschreibungen sind auf Seite 13 (technische Angaben) entsprechend zu ändern.

Weiterer Bedarf an vorläufigen Gerätbeschreibungen für l. Zgkw. D 7 kann beim Oberkommando des Heeres — Wa A (Prüf 6) — angefordert werden.

O. K. H., 17. 4. 39
— 76 m — In 6 (III e).

22. Anforderung von Ersatzteilen für Pz. Kpfwg.

Bei der Bestellung von Ersatzteilen für Pz. Kpfwg. bei den nach H. M. 1939 S. 37 Nr. 103 zuständigen Heeres-Zeugämtern sind die Teile, soweit sie in der H. Dv. 398 K, Teil 3, Heft 1 und 2 und in den vorläufigen Gerätverzeichnissen (H. Dv. 398 K, Teil 3, Heft 3, 13 und 14) aufgenommen sind, mit den dort angegebenen Bezeichnungen, Anforderungszeichen und Zeichnungsnummern anzufordern. Im anderen Falle ist bei der Bestellung auf genaue Angabe der in den Ersatzteillisten angegebenen Bezeichnungen und Zeichnungsnummern zu achten.

Bestellungen ohne vorstehend genannte Angaben erschweren und verzögern den Nachschub. Sie werden in Zukunft den bestellenden Truppenteilen unbearbeitet zurückgesandt.

O. K. H., 17. 4. 39
— 76 a/g 70/88 — Fz In (IV e).

23. Instandsetzung von Kraftfahrzeugen.

I. Die Erfahrungen der letzten Jahre und die eingeleitete Typenverringerung zwingen zu einer Änderung der Arbeitsweise der ortsfesten Werkstätten (K), zu einer Ausweitung der Instandsetzungsmöglichkeiten in der Wirtschaft und zu einer geregelten Ersatzteilversorgung.

Das Ziel ist:

a) eine leistungsfähige, im Ernstfall sofort arbeitsbereite Privat-Instandsetzungs-Organisation zu schaffen, die auch im Frieden den größten Teil der Kfz.-Instandsetzungen des Heeres übernimmt,

b) die durch die Typenverringerung mögliche Vereinfachung der Ersatzteilbeschaffung und den dadurch sich ergebenden Austauschbau durchzuführen,

c) die Truppenwerkstätten (K) von der Kfz.-Instandsetzung zu entlasten, dafür aber in größerem Maße zur Pflege und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge auszunutzen.

II. Für den Übergangszustand wird mit Wirkung vom 1. 5. 39 befohlen:

A. Instandsetzung von Panzerkampfwagen.

1. Grundüberholungen und Instandsetzung größerer Schäden (z. B. durch Unfall) sind nicht in den ortsfesten Truppenwerkstätten (K) durchzuführen.

2. Instandsetzungsarbeiten, welche in der Truppenwerkstatt vorgenommen werden, sind durch den Austausch beschädigter Teile — Austauschgruppen — gegen gesunde zu beschleunigen.

   Überholungen einzelner Baugruppen: a) Motoren, b) Getriebe, c) Kupplungen, d) Lenkgetriebe, e) Seitenvorgelege, f) Achsen sind ebenfalls nicht in den ortsfesten Truppenwerkstätten (K) durchzuführen.

3. In Aussicht genommene Grundüberholungen sind unter Berücksichtigung der truppendienstlichen Belange zeitlich zu verteilen. Instandzusetzendes Gerät ist von der Truppe nach anliegendem Muster (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung an O. K. H. — Wa J Rü 6 — zu melden. O. K. H. — Wa J Rü 6 — verteilt die Instandsetzungsarbeiten auf die einzelnen Firmen zur Vermeidung von Arbeitsanhäufungen und weist dem Truppenteil die in Frage kommende Instandsetzungsfirma zu.

   Anlage 1 S. 20

   Panzerrisse werden bis auf weiteres nach den derzeit gültigen Verfügungen instand gesetzt.

   Der Truppenteil veranlaßt den Abtransport des instand zu setzenden Geräts an die Instandsetzungsfirma unter Beachtung der Bestimmungen der Anlage 2 (Richtlinien für die Bewachung besonders geheimen Geräts auf Eisenbahn- usw. Transporten), und beauftragt die Instandsetzungsfirma mit der Durchführung der Instandsetzung. Das Gerät wird durch die Heeresabnahmestelle bei der Instandsetzungsfirma übernommen. Der Truppenteil erhält Abschrift der Übernahmeverhandlung.

   Anlage 2 S. 21

   Arbeitsüberwachung durch die Truppe ist verboten.

4. Zur Instandsetzung sind nur vollständige, nicht ausgeschlachtete, gereinigte Fahrzeuge zu überweisen, jedoch ohne Waffen, Funkgerät, Fahrzeugzubehör und Werkzeug. Den Rücktransport des Fahrzeugs zum Truppenteil veranlaßt die Instandsetzungsfirma. Der zum Versand erforderliche Frachtbrief ist durch den Truppenteil rechtzeitig zu übersenden.

5. Die Rechnungen über durchgeführte Instandsetzungsarbeiten werden, mit Richtigkeitsbescheinigung der zuständigen Heeresabnahmestelle versehen, der Truppe zur Bezahlung übersandt. Anfallende Altstoffe verbleiben bei den Firmen gegen Erstattung des Schrottwertes; der vergütete Schrottwert ist, auf der Rechnung ersichtlich, in Abzug zu bringen.

B. Instandsetzung der übrigen Kfz.

(handelsübliche, heeresübliche Kfz., gepanzerte Sonder-Kfz. usw.).

6. Grundüberholungen und Instandsetzung größerer Schäden (z. B. durch Unfall) am Kraftfahrzeug sind nicht in den ortsfesten Truppenwerkstätten (K) durchzuführen.

7. Instandsetzungsarbeiten, welche in der Truppenwerkstatt vorgenommen werden, sind durch den Austausch beschädigter Teile — Austauschgruppen — zu beschleunigen. Überholungen einzelner Baugruppen sind ebenfalls nicht in den ortsfesten Truppenwerkstätten (K) durchzuführen.

8. Für die nicht in den Truppenwerkstätten (K) vorzunehmenden Instandsetzungen nach Ziffer 6 und 7 sind diejenigen Herstellerwerke und Instandsetzungsbetriebe in Anspruch zu nehmen, die von den zuständigen Wehrkreiskommandos zugeteilt werden. Gepanzerte Sonder-Kfz. sind zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten bis auf weiteres grundsätzlich den Stammwerken der Fahrgestellfirmen zuzuleiten.

   Panzerrisse werden bis auf weiteres nach den derzeit gültigen Verfügungen instand gesetzt.

9. Der Grad der erforderlichen Instandsetzungen ist vor Abgabe zu prüfen.

   Arbeitsüberwachung durch die Truppe ist zulässig. Besondere Kosten (Reisen) dürfen hierdurch nicht entstehen.

10. Die durch die Instandsetzungen nach Ziffer 6 und 7 entstehenden Kosten sind von den Dienststellen bei den ihnen zur Verfügung stehenden Kraftfahrbetriebsmitteln zu buchen.

    Altstoffe verbleiben bei den Firmen gegen Erstattung des Schrottwertes. Der vergütete Schrottwert ist, auf der Rechnung ersichtlich, in Abzug zu bringen.

    Zu B Ziffer 6 bis 10:

    Im Gebiet des Heeres-Gruppenkommandos 5 bleiben die Truppenteile und Dienststellen bis zum Aufbau eines geeigneten Privat-Instandsetzungsdienstes auf die Kurza (Heeres-Nebenzeugamt Wien) angewiesen.

C. Ersatzteile.*)

11. Ersatzteile für Panzer-Kampfwagen, die für die Instandsetzung des Geräts bei Instandsetzungsfirmen erforderlich sind, werden von diesen geliefert. Sind sie dort nicht vorhanden, so fordert die Instandsetzungsfirma die Ersatzteile unter Angabe der Fahrgestell- und Motor-Nr. beim zuständigen Truppenteil an. Dieser kann die angeforderten Ersatzteile entweder aus eigenen Beständen entnehmen oder durch das zuständige Heereszeugamt unmittelbar an die Instandsetzungsfirma liefern lassen. In diesem Falle erfolgt die Abrechnung zwischen Truppenteil und Heereszeugamt unmittelbar.

12. Bis auf weiteres gilt für die übrigen Kfz. (vgl. B) folgende Regelung:

    Ersatzteile für handels- und heeresübliche (wie Einh.-Fahrzeuge, Zgkw.) Kfz. sind von den Truppenteilen und Dienststellen bei den in Frage kommenden Lieferfirmen bzw. deren Vertretungen zu beschaffen und den instandsetzenden Werkstätten zur Verfügung zu stellen.

    Ersatzteile für gepanzerte Sonder-Kfz. (Pz. Sp. Wg., Pz. Fu. Wg., M. T. W. usw.), die für die Instandsetzung des Gerätes erforderlich sind, werden von der Instandsetzungsfirma geliefert. Ersatzteile, über die die Fahrgestell-Firmen nicht verfügen, sind von diesen entweder bei dem zuständigen Truppenteil oder bei den Aufbauten-Herstellern anzufordern.

    Zu 11 und 12:

    Die Verfügung über Austauschmotoren (H. V. Bl. 1938 Teil C S. 63 Nr. 214) wird hiervon nicht berührt.

D. Pflege und Instandhaltung.

13. Der Pflege und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge dienen
    a) der technische Dienst,
    b) der Kraftfahrzeugappell,
    c) die in den Vorschriften für Verwaltung des K-Geräts enthaltene vierteljährliche Prüfung der Kfz. auf Zustand, Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der Ausrüstung,
    d) eine jährlich zweimal in der ortsfesten Werkstatt durchzuführende technische Grundüberprüfung jedes einzelnen Kraftfahrzeugs.

    Zu a:

    Beim technischen Dienst ist nicht nur eine allgemeine Säuberung der Kfz. und Abstellung kleiner Mängel nach freiem Ermessen der Fahrer durchzuführen; bei jedem technischen Dienst sind vielmehr bestimmte Pflegeaufgaben anzuordnen, deren Durchführung überwacht wird.

    Zu b:

    Der Kfz.-Appell soll sich nicht nur auf den äußeren Zustand des Kfz. erstrecken. Sein Zweck ist vielmehr, einen laufenden Überblick über den technischen Gesamtzustand des Kfz. zu erhalten im Hinblick auf
    1. Durchführung der technischen Pflege,
    2. rechtzeitige Veranlassung notwendiger Instandsetzungen.

    Als Anhalt über den Umfang durchzuführender Pflegearbeiten gelten die Kundendienstarbeiten der Kfz.-Herstellerfirmen.

    Zu c:

    Hierfür gelten die Anweisungen der Vorschriften für Verwaltung des K-Geräts.

    Zu d:

    Die halbjährliche Grundüberprüfung muß alle Kraftfahrzeuge des Truppenteils nach einem dem Dienstbetrieb angepaßten Jahresplan erfassen. Die Kfz. bzw. Anhänger werden in einer der Leistungs-

*) Die Regelung bezüglich Versorgung der Truppe bzw. Instandsetzungswerkstätten mit Ersatzteilen ist als vorläufig anzusehen. Bezüglich endgültiger Regelung schweben Verhandlungen mit der Industrie.

fähigkeit der Werkstatt entsprechenden Zahl nach diesem Plan, aber in willkürlicher Reihenfolge angefordert und der Werkstatt zugeführt.

Die Werkstatt prüft die angeforderten Kfz. auf technische Fehler sowie auf Verkehrs- und Betriebssicherheit; sie stellt den Prüfungsbericht (Anlage 3) auf. Darin werden die vom Fahrer bei der Kompanie zu beseitigenden Mängel mit »F« bezeichnet, die von der Werkstatt durchzuführenden Arbeiten werden mit »W« bezeichnet. Nach Beseitigung der mit »F« gekennzeichneten Fehler ist das Kraftfahrzeug der Werkstatt wieder vorzustellen.

Nach Durchführung aller Arbeiten trägt die Werkstatt den Prüfungsvermerk in das Begleitheft unter 5 »Vermerke über technische Prüfungen« ein. In die von der Werkstatt zu führende »Jahresübersicht der Kraftfahrzeugdurchsichten« (Anlage 4) ist der Tag der Prüfung und die Nummer des Prüfungsberichtes aufzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Werkstattakte des Fahrzeugs beizuheften.

14. Truppen und Dienststellen ohne ortsfeste Werkstätten (K) lassen die Grundüberprüfung ihrer Kfz. durch die K-Werkstätten des betreuenden Truppenteils durchführen. Die Beseitigung von Mängeln hat durch den Fahrer oder durch die zugeteilte private Instandsetzungswerkstätte zu erfolgen.

15. Zum 1. 4. 1940 reichen alle Truppenteile und Dienststellen, die mit Kfz. ausgestattet sind, Erfahrungsberichte über vorstehende Pflege- und Instandsetzungsanweisungen auf dem Dienstwege ein. Die Divisionen und Generalkommandos haben einen Gesamt-Erfahrungsbericht vorzulegen.

Mit den Meldungen der Generalkommandos sind Vorschläge über Änderungen und Ausweitung der Listen der im Heimat-Kraftfahrbezirk erfaßten Instandsetzungsbetriebe zu verbinden.

O. K. W., 17. 4. 39
— 76 a 17 — In 6 (IIIing).

---

24. Instandsetzung von Kraftfahrzeugen.

1. Mit einer Kürzung der Betriebsmittel im Haushaltsjahr 1939 ist zu rechnen, so daß mit größter Sparsamkeit hinsichtlich der Instandsetzungen vorgegangen werden muß. Die Instand*haltung* durch die Truppenwerkstätten ist derart auszubauen, daß größere Instand*setzungen* und Überholungen mehr als bisher vermieden werden. Mit Bewilligung von Nachforderungen kann nicht gerechnet werden.

2. Zwecks Zeitersparnis dürfen Instandsetzungen, bei denen der endgültige Umfang der Arbeiten noch nicht feststeht und von dem Befund der Untersuchung abhängig ist, von anerkannt leistungsfähigen Firmen in eigenen Instandsetzungsbetrieben oder Vertragswerkstätten bis zur vorläufigen Kostenhöhe von 500 *RM* in Angriff genommen werden; der endgültige Umfang der Instandsetzungsarbeiten einschl. Kostenvoranschlag ist in dieser Zeit festzustellen und den Truppenteilen bzw. Dienststellen zuzuleiten, worauf gegebenenfalls die Vergebung der Gesamtarbeit zu erfolgen hat. Von dieser Ermächtigung ist weitgehendst Gebrauch zu machen.

O. K. H., 17. 4. 39
— 76 a 17 — In 6 (IIIing).

Anlage 1
zu Nr. 23.

Muster.

(Vorlage in zweifacher Ausfertigung.)

Stempel:
Panzer-Fahrzeug-Instandsetzung

(Truppenteil) (Ort und Datum)

An

O. K. H. — Wa J Rü 6 —

Meldung
über ein instandsetzungsbedürftiges Gerät.

1. a) **Art des Fahrzeuges:** Type: .....
   Fahrgestell-Nr. und Lieferfirma: .....
   Wannen-Nr. » » .....
   Oberteil-Nr. » » .....
   Turm- (bzw. Schutzschild)-Nr. u. Lieferfirma: .....
   Km-Stand: .....
   b) **Art der Baugruppe:** Type: .....
   Nummer und Lieferfirma: .....
   c) Unterliegt das Fahrzeug noch der Gewährleistungspflicht? .....

2. **Art der Instandsetzung:**

Anmerkung: Bei Beschädigungen des Panzergehäuses ist zusätzlich gemäß Beilage zu melden.

Beilage
zu Anlage 1.

Stempel:
Panzer-Fahrzeug-Instandsetzung

Betrifft: Meldung des ..... (Truppenteil) ..... vom (Datum) .....
über das instandsetzungsbedürftige Gerät:

Type: .....
Fahrgestell-Nr. .....

I. Rißschäden am Panzergehäuse:

a) Lage der Risse ..... (Skizze oder Foto): .....
b) Länge der Risse ..... (Skizze oder Foto): .....
c) Zahl der Risse .....
d) Wo sind die Risse .....
   1. in der Schweißraupe? .....
   2. im Panzermaterial? .....
   3. wie weit klaffen die Risse? ..... (Skizze oder Foto): .....

Falls es sich um Pz. Kpfw. I B oder Fahrzeuge mit gleichem Fahrgestell handelt:
a) Ist bereits eine Zugverstrebung am Heck (nach Zeichnung 021 B 33450, Spannschloß) angebracht? .....
b) Ist bereits eine Zugverstrebung am Heck (nach Zeichnung 021 B 334554, Rohrachse) angebracht? .....

II. Beschädigungen sonstiger Art in der Panzerung:

Es ist die Art und Lage der Beschädigung durch genaue Beschreibung, Skizze oder Lichtbild anzugeben.

Anlage 2
zu Nr. 23

Richtlinien

über Bewachung besonders geheimen Geräts auf Eisenbahn- usw. Transporten.

1. Das als besonders geheim zu behandelnde Gerät ist in der anliegenden Liste aufgeführt. (Beilage 1.)

2. Die Bewachung während des Transportes ist erforderlich, wenn das betreffende Gerät unverpackt versandt wird. Versand in offenen Güterwagen — auch mit plombierten Planen bedeckt — gilt als unverpackt.

3. Besondere Bewachung ist nicht erforderlich, wenn das Gerät zu 1. in geschlossenen, plombierten Eisenbahnwagen versandt oder in Kisten als Stückgut verpackt aufgegeben wird. Die Kisten sind zu verschrauben, doppelt mit Bandeisen zu sichern und dieses zu plombieren.

4. Der absendende Truppenteil veranlaßt die Bereitstellung des etwa erforderlichen Begleitpersonals.

Die Kosten für das Begleitpersonal gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der absendende Truppenteil sendet die zu tarnenden Teile nach allgemeinem Tarif, also auf gewöhnlichem Frachtbrief (d. h. nicht als Militärgut) an die Instandsetzungsfirmen mit der Aufforderung, die Frachtbriefe nach Empfang an den absendenden Truppenteil zurückzuschicken. Der absendende Truppenteil gibt alsdann mit Angabe der Auftrags-Nr. und des Gegenstandes die Frachtbriefe an die H. Abn. St. II bei der Fa. Krupp in Essen weiter. Die Zurückerstattung des Unterschiedsbetrages zwischen öffentlichem und Militärtarif verrechnet der bei dieser H. Abn. St. bereits tätige Reichsbahnbeamte der Reichsbahndirektion Essen. Nach erfolgter Abrechnung gehen die Original-Frachtbriefe an den absendenden Truppenteil zurück.

Die zum Versand erforderlichen Frachtbriefe stellt der absendende Truppenteil aus, nachdem er die genaue Versandanschrift beim Empfänger festgestellt hat.

5. In gleicher Weise erfolgt die Rücksendung der in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge unter Begleitung von militärischem Personal. Die zum Versand erforderlichen Frachtbriefe werden von dem Führer des Begleitpersonals der Lieferfirma übergeben. Die Kosten (Unterschiedsbetrag zwischen allgemeinem und Militärtarif) sind in gleicher Weise von dem betr. Truppenteil bei der H. Abn. St. II bei der Firma Krupp, Essen, zur Erstattung anzufordern.

Beilage 1
zu Anlage 2

Nachweisung

des bei Eisenbahntransporten zu überwachenden Geräts.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Geräts	Bemerkungen
	Pz. Kpfw. II, III, IV, Pz. Bwf. Wg. und Pz. Sp. Wg.*)	
1.	Fertige Fahrzeuge (vollst.)	
2.	Fahrgestelle	
3.	Panzerwannen	
4.	Panzertürme	einschl. Blenden und Klappen
5.	Panzerkastenoberteile	
6.	Kugelblenden	
7.	Optik (TZF, KFF, KZF)	
8.	Fertigmontierte Aufbauten	
9.	Geschützzielschienen	
10.	M. G. Zielschienen	
11.	Kurskreiselanlagen	
12.	Schleifringkörper	
13.	Bordsprechanlagen	
14.	Glasblöcke 50 und 90 mm	

*) Bei Pz. Sp. Wg. entfällt Nr. 1, 2, 3, 11 und 14.

Muster.

Vorderseite

Anlage 3
zu Nr. 23

Werkstatt (K)
II./Pz. Rgt. X

(Standort), den 3. 12. 38.

Prüfungsbericht Nr. 2

über m. Lkw. Henschel der 7. Kompanie

Fahrer: (Name, Dienstgrad)

WH-Nr. 13152
Fahrg. Nr. 17 034
Motor-Nr. 2 840

Werkstatt-Sammelauftrag Nr. 471

Gruppe	Beanstandet wird: Bemerkungen: Beanstandungen abzustellen durch: (W) = Heeres- bzw. Zivilwerkstatt (F) = Fahrer bzw. Kompanie
Motor, vollständig, einschl. Anlasser, Lichtmaschine, Zündung, Schalldämpfer, Gestänge, Kraftstoffleitung	Motor klopft (W) ~~Elektrodenabstand der Zündkerzen zu groß, Zündkerzen verschmutzt, Luftfilter reinigen (F)~~
Kühlanlage einschl. Wasserpumpe	Kühler leckt (W) ~~Stopfbuchse anziehen (F)~~
Kupplung und Gestänge	Kupplung neu belegen (W)
Schalt-, Sondergetriebe und Vorgelege	in Ordnung
Lenkung einschl. Spur	in Ordnung
Vorder-, Hinterachse, Räder, Laufwerk, Stoßdämpfer, Federung	in Ordnung
Fahr-, Stand-, Lenk- und Stützbremsen	in Ordnung
Fahrgestellrahmen bzw. Wanne einschl. Anhängerkupplung, Stoßfänger, Kennzeichen usw.	in Ordnung
Aufbau einschl. Sitze, Polsterung, Verdeck, Halterungen, Anstrich	Anstrich erneuern (W)
Elektrische Anlage, Beleuchtung, Sammler usw.	~~Scheinwerfer einstellen (F)~~
Werkzeug und Zubehör	in Ordnung
Sonstiges	—

Allgemeiner Pflegezustand des Kraftfahrzeuges:
gut.

Geprüft:

.....
(Name, Amtsbezeichnung des Werkstattleiters)

Bemerkungen: Vermerk in Jahresübersicht aufnehmen, dann Bericht — wenden — an Kompanie geben.

Muster.

Rückseite

Werkstatt
II./Pz. Rgt. X

(Standort), den 3. 12. 1938.

U. R.

Der 7. Kompanie

Prüfungsbericht zur Kenntnis. Um Abstellung der Beanstandungen und Hergabe eines Werkstattauftrages wird gebeten.

.....
(Name und Amtsbezeichnung des Werkstattleiters)

7./Pz. Rgt. X

(Standort), den 10. 12. 1938.

U.

An
Werkstatt II./Pz. Rgt. X

Beanstandungen (umseitig durchgestrichen und gegengezeichnet) sind abgestellt.

Werstattauftrag Nr. ..... für die von der Werkstatt noch auszuführenden Arbeiten wird anliegend beigegeben.

.....
(Name des Komp. Chefs)

.....
(Dienstgrad)

Nach Erledigung zum Werkstattakt des Fahrzeugs.

Muster.

Vorderseite

Anlage 4
zu Nr. 23.

Vom . 3. 1939

Werkstatt II./Pz. Rgt. X

Jahresübersicht 1938

Nachweis der Kfz.-Durchsichten

7. Kompanie

Rückseite

Lfd. Nr	Fahrzeugart	WH-Nr. [1])	1. Prüfung am	Prüf-Nr.	2. Prüfung am	Prüf-Nr.	Bemerkungen
1	l. Krad (BMW)	13570	1. 2.	1	8. 7.	4	Außerplanm. am 19. 10. überpr.
2	» » »	13600	15. 2.	2	—	—	Zur Verwert. angemeldet
3	» » »	13601	3. 3.	3	8. 7.	5	
4	» » (Zündapp)	13602	—	—	—	—	18. 1. abgegeben an 1./Pz. Rgt. 5
1	m. Krad (BMW)	13633	15. 2.	1	9. 7.	5	
2	» » »	13644	16. 2.	2	9. 7.	6	
3	» » »	13645	16. 2.	3	12. 7.	7	
4	» » (Victoria)	13646	17. 2.	4	12. 7.	8	
1	l. Pkw. (Hanomag)	13743	18. 2.	1	8. 10.	2	
2	» » »	13744	18. 2.	2	8. 10.	4	
	usw.						

Gesehen:

.....
(Name, Dienstgrad des Abtl. Kdrs.)

[1]) Bei Pz.Kpfw. die Fahrgest.-Nr. eintragen.